

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Korrektur einer Ausgabe der Amtlichen Bekanntmachungen

Zwischenprüfungsordnung für das
modularisierte Studium im
Studiengang Evangelische Theologie
mit Abschluss
Kirchliches Examen bzw. Magister Theologiae
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 28. Februar 2013

In der korrigierten Fassung vom 15. März 2013

Die Korrektur bezieht sich ausschließlich auf die
Absatznummerierung in § 11

In Nr. 9 des 43. Jahrgangs der Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 12. März 2013 wurde der Text fehlerhaft veröffentlicht. In der vorliegenden Ausgabe der Amtlichen Bekanntmachungen erfolgt die Richtigstellung in Form einer erneuten Veröffentlichung des Volltextes.

Die Richtigstellung bezieht sich auf die Absatznummerierung des § 11 „Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung“

**Zwischenprüfungsordnung für das modularisierte Studium
im Studiengang Evangelische Theologie
mit Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magister Theologiae**

vom 28. Februar 2013

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 und § 80 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), und des Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 29. März 1984 (GV. NW 1984 S. 592) sowie der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“ (Erste Theologische Prüfung/Magister Theologiae) vom 3. Dezember 2010 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland Nr. 2/11 Nr. 30) hat die Evangelisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:

Vorbemerkung:

Diese Zwischenprüfungsordnung basiert auf der o.g. Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“. Studierende, die den Studiengang mit einem Kirchlichen Examen abschließen wollen, sind selbst dafür verantwortlich, sich darüber zu informieren, ob ihre Landeskirche in der Prüfungsordnung für das Kirchliche Examen in Bezug auf das Grundstudium Prüfungs- oder Studienleistungen fordert, die über die in der Rahmenordnung und die in der vorliegenden Zwischenprüfungsordnung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, und in diesem Fall die geforderten zusätzlichen Leistungen zu erbringen. Sofern solche Leistungen an der Universität Bonn erbracht werden, werden sie auf Antrag vom Prüfungsausschuss als Zusatzleistungen bescheinigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines / Grundstudium bis zur Zwischenprüfung	4
§ 1 Ziel der Zwischenprüfung	4
§ 2 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt	4
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Inhalt und Umfang des Lehrangebots	6
§ 5 Abschluss der Module	7
II. Zwischenprüfung	9
§ 6 Fächer der Prüfung	9
§ 7 Prüfungsfristen	9
§ 8 Zulassung.....	9
§ 9 Zulassungsverfahren	11
§ 10 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen	11
§ 11 Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung	12
§ 12 Klausurarbeit.....	13
§ 13 Mündliche Prüfungen	13
§ 14 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer.....	14
§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung.....	14
§ 16 Wiederholung der Zwischenprüfung	15
§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Rüge, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß.....	15
§ 18 Zeugnis	17
§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten	17
§ 20 Beratungsgespräch	17
§ 21 Ungültigkeit der Zwischenprüfung	18
§ 22 Zusatzleistungen.....	18
§ 23 Übergangsbestimmungen.....	18
§ 24 Inkrafttreten	19
Anlage 1: Modulplan	20
Anlage 2: Zulassungsregelungen gemäß § 4 Abs. 11 und 12 der Zwischenprüfungsordnung für das modularisierte Studium im Studiengang Evangelische Theologie mit Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magister Theologiae	29

I. Allgemeines / Grundstudium bis zur Zwischenprüfung

§ 1

Ziel der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung schließt das modularisierte Grundstudium im Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) im Studiengang Evangelische Theologie mit Abschluss Kirchliches Examen oder Magister Theologiae, der von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten wird, ab. Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie/er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres/seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Durch die Zwischenprüfung gelten auch die Module als abgeschlossen, die nicht mit einer eigenen Prüfungsleistung verbunden sind, sofern in diesen Modulen die im Modulplan vorgesehenen Studienleistungen erbracht sind.

§ 2

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für diesen Studiengang sowie die Studiengänge BA Evangelische Theologie und Hermeneutik und MA Evangelische Theologie. Die Dekanin/der Dekan der Fakultät trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Sie/er gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses zählt auch, sicherzustellen, dass die vorgezogene Einzelprüfung nach § 11 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 fristgemäß erfolgt.

(4) Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet die Fakultät das Prüfungsamt Evangelische Theologie als Geschäftsstelle ein. Diese wird von der Dekanin/vom Dekan geleitet.

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Studiengänge, der Prüfungs- und Studienzeiten und des Studienerfolgs, einschließlich der Dauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienverlaufspläne. Er kann die Erledigung von Aufgaben per Beschluss auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche und des Berichts an den Fakultätsrat ist ausgeschlossen.

(6) Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Studiendekanin/dem Studiendekan und fünf weiteren Mitgliedern. Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter der Fakultät und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der

Studierenden der in Abs. 1 genannten Studiengänge nach Gruppen getrennt vom Fakultätsrat gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrer, die im Umfang von mindestens zwei SWS ihres Lehrdeputats in einem der in Abs. 1 genannten Studiengänge tätig sind. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter sind diejenigen wählbar, die dem Studienfach Evangelische Theologie zugeordnet sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für einen der in Abs. 1 genannten Studiengänge eingeschrieben sind. Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt einer Dekanin/eines Dekans sowie einer Prodekanin/eines Prodekans der Fakultät ist mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier weitere Mitglieder bzw. deren Vertreterinnen oder Vertreter anwesend sind, darunter mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und dem Prüfungsamt innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses übermittelt.

(9) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeitende des Prüfungsamts dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeitenden haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.

(10) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für das Studium an der Universität Bonn wird gemäß § 49 HG durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird.

(2) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Inhalt und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zwischenprüfung vier Semester (120 LP). Auf die Regelstudienzeit werden im Einzelfall auf Antrag bis zu zwei Semester nicht angerechnet, wenn sie für den Erwerb der notwendigen Sprachkenntnisse (Hebräisch, Griechisch und Latein) verwandt wurden. In Sprachmodulen vergebene Leistungspunkte werden auf die 120 LP des Grundstudiums nicht angerechnet.
- (2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Zwischenprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Semesters bestehen.
- (3) Jedes Modul wird gemäß den Angaben im Modulplan (Anlage 1) mit einer Modulprüfung, mit einer Prüfung nach eigener Prüfungsordnung (Sprachprüfungen, Bibelkunde-Prüfung, Philosophicum oder Prüfung in Religionswissenschaft und Interkultureller Theologie), mit der vorgezogenen Einzelprüfung gem. § 11 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 oder mit der Zwischenprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten nach ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) bewertet. Ein ECTS-LP entspricht einer kalkulierten studentischen Arbeitsbelastung (Workload) im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden.
- (4) Das Studium umfasst Module des Pflichtbereiches im Umfang von 90 LP und des fachgebundenen und/oder freien Wahlpflichtbereiches im Umfang von 30 LP. Im Wahlpflichtbereich können Lehrveranstaltungen aus allen theologischen Disziplinen gewählt werden. Bis zum Umfang von 24 LP können im Wahlpflichtbereich auf Antrag auch Lehrveranstaltungen/Module anderer Studiengänge der Universität Bonn angerechnet werden, sofern diese das Studium der Evangelischen Theologie sinnvoll ergänzen. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden in Anlage 1 geregelt.
- (5) Das Grundstudium umfasst Inhalte aus folgenden fünf Hauptbereichen:
- A Altes Testament
 - B Neues Testament
 - C Kirchengeschichte
 - D Systematische Theologie
 - E Praktische Theologie
- (6) In jedem Hauptbereich ist im Pflichtbereich ein Basismodul zu absolvieren. Dazu kommt entweder ein Modul aus dem Themenbereich Philosophie oder aus dem Themenbereich Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie sowie ein interdisziplinäres Modul und fünf Wahlpflichtmodule.
- (7) Die regelmäßige und aktive Teilnahme an den im Modulplan vorgeschriebenen Proseminaren und Seminaren ist Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums, weil in den Proseminaren und Seminaren des Studiengangs das Qualifikationsziel der Einübung eines methodischen Umgangs mit den Gegenständen Evangelischer Theologie und der Entwicklung angemessener Fragestellungen nur durch regelmäßige und aktive Teilnahme aller Studierenden am Unterrichtsgespräch erreicht werden kann. In weiteren Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen), in denen das Qualifikationsziel ebenfalls nicht anders erreicht werden kann, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Lehrenden oder Modulbeauftragten die regelmäßige und aktive Teilnahme als Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des

Grundstudiums festlegen. In den Fällen von S. 1 und 2 ist zu definieren, wann eine regelmäßige und aktive Teilnahme vorliegt. Die Entscheidung ist vom Prüfungsausschuss zu Beginn des Semesters gem. § 2 Abs. 10 bekanntzugeben.

(8) Das Angebot der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Bereichen richtet sich nach der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“ in der zum Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums in diesem Studiengang an der Universität Bonn gültigen Fassung. Die jeweils gültige Fassung ist beim Prüfungsamt in gedruckter Form erhältlich und wird den Studierenden vom Prüfungsausschuss gemäß § 2 Abs. 10 zugänglich gemacht.

(9) Das Studium kann zum Sommer- oder zum Wintersemester aufgenommen werden.

(10) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch.

(11) Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausübung und Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan der Fakultät, dem das zugehörige Modul zugeordnet ist, die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG.

(12) Für Lehrveranstaltungen kann die Teilnehmerzahl begrenzt werden. Der Dekan gibt zu Beginn eines Semesters die Zahl der Teilnehmer bekannt. Die Kriterien für die Prioritäten werden in Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 5

Abschluss der Module

(1) Module aus dem Grundstudium können auf folgende Weise abgeschlossen werden (modulabschließende Leistungen):

- a) durch eine Prüfung nach besonderer Prüfungsordnung (Sprachprüfungen, Bibelkunde-Prüfung, Philosophicum, Prüfung in Religionswissenschaft und Interkultureller Theologie), auf die das betreffende Modul vorbereitet;
- b) durch eine Modulprüfung;
- c) durch die Erbringung der im Modulplan als für den Abschluss des betreffenden Moduls erforderlich angegebenen Studienleistungen;
- d) durch Bestehen der Fachprüfungen in der Zwischenprüfung (gemäß den Vorschriften in Abschnitt II dieser Ordnung);
- e) sofern die für den/die Studierende maßgebliche kirchliche Prüfungsordnung für das kirchliche Examen dies vorsieht, kann ein Modul auch durch eine vorgezogene Teilprüfung in der betreffenden Disziplin nach Maßgabe der kirchlichen Prüfungsordnung abgeschlossen werden.

(2) Modulabschließende Leistungen beziehen sich auf die Lehrinhalte und Qualifikationsziele der in der Prüfungsordnung für das Studium der Evangelischen Theologie mit Abschluss Kirchliches Examen/Magister Theologiae genannten Module (Anlage 1).

(3) Während der Erbringung der modulabschließenden Leistungen müssen die Studierenden als ordentlicher Student in diesen Studiengang an der Universität Bonn bzw. in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module dieses Studienganges importiert, eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörer zugelassen sein.

(4) Mit den modulabschließenden Leistungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen theoretischen Kenntnisse der gelehrten Fachgebiete und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Die modulabschließenden Leistungen dienen zugleich der Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung gemäß § 8 dieser Ordnung. Sofern durch die maßgeblichen Zulassungsvoraussetzungen in einem Modul Wahlmöglichkeiten zwischen mehreren modulabschließenden Leistungen unterschiedlicher Art bestehen, werden diese im Modulplan ausgewiesen.

(5) Die Bestimmungen der folgenden Abs. 6 und 7 gelten nur für modulabschließende Leistungen, die nicht durch eine eigene Prüfungsordnung oder durch die Bestimmungen zur Zwischenprüfung in Abschnitt II dieser Ordnung geregelt sind.

(6) Jede modulabschließende Leistung im Pflichtbereich kann bei nicht erfolgreicher Erbringung bis zu zweimal wiederholt werden. Jede modulabschließende Leistung im Wahlpflichtbereich kann bei nicht erfolgreicher Erbringung beliebig oft wiederholt werden, jedoch nur jeweils einmal in Verbindung mit der gleichen Lehrveranstaltung. Für die Wiederholung in einem anderen Semester kann auch eine andere Prüfungsform gewählt werden, sofern im Modulplan eine Wahlmöglichkeit vorgesehen ist. Die Wiederholung im Pflichtbereich muss jeweils spätestens nach zwei Semestern erfolgen, andernfalls gilt die Leistung als erneut nicht erfolgreich erbracht.

(7) Über die Zulassung zu modulabschließenden Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, nicht erfüllt sind, oder
- b) der Studierende eine Prüfungsleistung oder die Abschlussprüfung in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat, oder
- c) der Studierende sich im gleichen Modul in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(8) In Hausarbeiten (Proseminararbeiten) soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Jede Hausarbeit soll mindestens 20.000 und höchstens 40.000 Zeichen inkl. Leerzeichen und Anmerkungen umfassen und ist von einer/einem gemäß § 14 Abs. 1 bestellten Prüferin/Prüfer zu bewerten. Bei Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, muss die Hausarbeit von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet werden. Die Note der Hausarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt drei Monate und kann auf begründeten Antrag durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin/dem Prüfer um bis zu sechs Wochen verlängert werden.

(9) In der Hausarbeit im Modul PT31 (Praktikumsbericht) soll der Prüfling nachweisen, dass er seine Erfahrungen aus dem geleisteten Praktikum unter Verwendung der in den Lehrveranstaltungen des Moduls vermittelten Kenntnisse und Methoden beschreiben und eigenständig schriftlich reflektieren kann. Der Praktikumsbericht soll mindestens 30.000 und höchstens 50.000 Zeichen inkl. Leerzeichen und Anmerkungen umfassen und ist von einer/einem gemäß § 14 Abs. 1 bestellten Prüferin/Prüfer zu bewerten. Bei Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, muss der Praktikumsbericht von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet werden. Die Note des Praktikumsberichts ergibt sich dann aus dem

arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Bearbeitungszeit für den Praktikumsbericht beträgt drei Monate und kann auf begründeten Antrag durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin/dem Prüfer um bis zu sechs Wochen verlängert werden. Darüber hinaus gilt Abs. 8 sinngemäß.

(10) Im angeleiteten Selbststudium erarbeiten die Studierenden durch eigenständige Studien weitere Inhalte im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung des Moduls. Die geplanten Studien sind vorab mit der betreffenden Lehrperson abzusprechen; die Durchführung ist durch eine Lektüreliste zu dokumentieren und diese der Lehrperson vor Abschluss des Moduls vorzulegen. Lehrperson und Studierende führen ein Abschlussgespräch über die Inhalte des angeleiteten Selbststudiums, das Grundlage für den erfolgreichen Abschluss des Moduls ist, sofern das Modul nicht durch eine andere Leistung gemäß Abs. 1 abgeschlossen wird. Module, die mit angeleitetem Selbststudium abgeschlossen werden, bleiben unbenotet.

II. Zwischenprüfung

§ 6 Fächer der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus Fachprüfungen, in denen Prüfungsleistungen in jeweils einem Fach nachgewiesen werden müssen. Die Fachprüfungen schließen zugleich die Basismodule der zugehörigen Disziplinen ab, soweit dies nicht bereits durch andere Prüfungsleistungen erfolgt ist.

(2) Prüfungsfächer der Zwischenprüfung sind:

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchen- und Dogmengeschichte.

(3) Ein exegetisches Fach kann durch *Systematische Theologie* oder *Praktische Theologie* nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten ersetzt werden.

§ 7 Prüfungsfristen

(1) Die Zwischenprüfung soll im Regelfall am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden. Sofern im Grundstudium noch Sprachkenntnisse in Hebräisch, Griechisch und/oder Latein erworben werden mussten, verschiebt sich diese Frist für jede nachzulernende Sprache um ein Semester, jedoch höchstens auf das Ende des sechsten Fachsemesters.

(2) Die Zwischenprüfung kann auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(3) Die Prüfung wird jeweils am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters abgelegt. Die genauen Anmelde- und Prüfungsfristen werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters entsprechend § 2 Abs. 10 bekanntgemacht.

§ 8 Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
2. das Grundlagen-Modul *Grundlagen Evangelische Theologie* erfolgreich abgeschlossen hat,
3. an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des 1. Semesters teilgenommen hat,
4. die erforderlichen Sprachprüfungen abgelegt hat (Hebraicum, Graecum, Latinum),
5. die Basismodule *Altes Testament*, *Neues Testament*, *Kirchengeschichte*, *Systematische Theologie*, *Praktische Theologie* und das Interdisziplinäre Basismodul erfolgreich abgeschlossen hat oder mit der Zwischenprüfung abschließen wird,
6. im Basismodul *Altes Testament* oder im Basismodul *Neues Testament* sowie in mindestens einem weiteren der unter Punkt 5 genannten Basismodule eine schriftliche Proseminararbeit erstellt hat, die mit mindestens ausreichend bewertet wurde; eine der Proseminararbeiten muss in einer Frist von maximal 6 Wochen erstellt worden sein,
7. die vorgezogene Einzelprüfung nach § 11 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 abgelegt hat,
8. die Prüfung in Bibelkunde (Biblicum) abgelegt hat,
9. entweder das Modul *Philosophie* mit dem Philosophicum erfolgreich abgeschlossen hat, oder das Modul *Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie* erfolgreich abgeschlossen hat,
10. das im Modul PT31 vorgesehene Praktikum abgeleistet hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung des bisherigen akademischen Werdegangs seit der Verleihung der Hochschulreife,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen, sofern diese nicht bereits im Prüfungsamt vorliegen,
3. eine aktuelle Übersicht der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und belegten Veranstaltungen,
4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung in demselben oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang bestanden oder nicht bestanden hat, bzw. ob sie/er sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet,
5. eine Erklärung darüber, ob die in der Zwischenprüfung vorgesehene Klausur im Fach *Altes Testament* oder im Fach *Neues Testament* geschrieben werden soll,
6. der Nachweis über das abgeleistete Praktikum.

(3) Der Prüfling soll mindestens das letzte Semester vor der Zwischenprüfung an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn eingeschrieben gewesen sein. Während der Zwischenprüfung an der Universität Bonn muss die Kandidatin/der Kandidat im Studiengang Kirchliches Examen/Magister Theologiae Evangelische Theologie an der Universität Bonn eingeschrieben oder als Zweithörer gem. § 52 HG zugelassen sein.

(4) Für die Zulassung zu Modulprüfungen, die nicht Teil der Zwischenprüfung sind, müssen die im Modulplan für das jeweilige Modul angegebenen Voraussetzungen zur Prüfungsteilnahme erfüllt sein. Zusätzlich gilt Abs. 3 S. 2 entsprechend.

(5) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung und zu Modulprüfungen kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Prüfungstermine sowie die Meldetermine werden durch Aushang bzw. elektronisch bekanntgegeben; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. Die Kandidaten können sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin

schriftlich bzw. elektronisch von der Prüfung abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.

§ 9

Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 8 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
 3. die Kandidatin/der Kandidat die Zwischenprüfung oder die Abschlussprüfung in demselben oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat, oder
 4. die Kandidatin/der Kandidat sich in demselben oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang in einem entsprechenden staatlichen oder kirchlichen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Soweit die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, teilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin/dem Kandidaten innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags die Zulassung zur Zwischenprüfung mit.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

- (1) Studienzeiten und Studien- sowie Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten und Studienleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit der Prüfungsausschuss Gleichwertigkeit festgestellt hat. Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz bzw. von den zuständigen kirchlichen Stellen gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zu beachten.
- (3) Fehlversuche in gleichen oder verwandten bzw. vergleichbaren Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet.
- (4) Auf Antrag können bei Gleichwertigkeit sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf diesen Studiengang angerechnet werden.
- (5) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Abs. 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss, der dabei auch die Rahmenvereinbarung der Evangelisch-Theologischen Fakultäten (Beschluss des Evangelisch-Theologischen Fakultätentages Leipzig 2009) zur Sicherstellung der Mobilität im modularisierten Studiengang Evangelische Theologie mit Abschluss Erste Theologische Prüfung/Magister Theologiae berücksichtigt. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder Versagung der Anrechnung ist dem Studierenden innerhalb einer Frist von zwölf Wochen mitzuteilen. Sofern Leistungen nicht angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen.

(7) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und soweit sie als Teilprüfungen der Zwischenprüfung angerechnet werden in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Leistungen als unbenotete Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Der Prüfungsausschuss kann eine Erklärung des Studierenden verlangen, dass alle anzurechnenden Leistungen mitgeteilt wurden. Eine Anrechnung und die Abnahme weiterer Prüfungen können solange versagt werden, wie der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder Versagung der Anrechnung ist dem Studierenden innerhalb einer Frist von höchstens zwölf Wochen mitzuteilen. Sofern Leistungen nicht angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen.

§ 11

Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Sie umfasst drei Prüfungsleistungen aus drei verschiedenen Fächern (Fachprüfungen), die gemäß § 6 Abs. 2 und 3 von der Kandidatin/dem Kandidaten gewählt werden. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der für die Vermittlung von Grundwissen vorgesehenen Lehrveranstaltungen, die im jeweiligen Fach belegt wurden.
- (3) Die nach Abs. 2 prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen sind im Modulplan als Teil des Grundstudiums ausgewiesen.
- (4) Die Zwischenprüfung soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.
- (5) Die Prüfungsleistungen sind:
 1. eine Klausur in den Fächern Altes oder Neues Testament,
 2. zwei mündliche Prüfungen, von denen eine als vorgezogene Prüfungsleistung im Anschluss an eine Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

Die nach S. 1 Nr. 2 vorgezogene Prüfungsleistung muss beim Prüfungsausschuss vier Wochen vor dem Prüfungstermin angemeldet werden. Der Prüfungsausschuss bestätigt diese Anmeldung und spricht die Zulassung zu dieser Teilprüfung aus. Das Zulassungsverfahren nach § 9 bleibt davon unberührt.

(6) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen chronischer Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, ihre/seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird der Prüfungsausschuss bzw. in dringenden Fällen dessen Vorsitzende/Vorsitzender der Kandidatin/dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen, bedarfsgerechten Form zu erbringen, ggfs. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12 Klausurarbeit

(1) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres/seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Der Kandidatin/dem Kandidaten werden zwei Themen zur Auswahl gegeben.

(3) Für die Anfertigung einer Klausurarbeit unter Aufsicht stehen drei Zeitstunden zur Verfügung. Körperbehinderten oder chronisch kranken Kandidatinnen und Kandidaten kann diese Frist auf Antrag bis zu einer Stunde verlängert werden.

(4) Die für die Klausur zulässigen Hilfsmittel werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und spätestens zu Beginn der Anmeldefrist bekanntgemacht.

(5) Die Klausur wird unter Aufsicht gefertigt. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Aufsichtführenden.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über das erforderliche Grundlagenwissen und die entsprechenden Kompetenzen verfügt. Die Kandidatin/der Kandidat kann mit der Prüferin/dem Prüfer im Vorfeld eingegrenzte Themen als Vertiefungsgebiete absprechen, in denen sie/er sich über das erforderliche Grundwissen hinaus vertiefte Kenntnisse angeeignet hat.

(2) Die mündlichen Prüfungen dauern jeweils 20 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können auf schriftlichen Antrag hin als Zuhörende zugelassen werden, sofern der Prüfling nicht widerspricht. Die Zahl der Zuhörenden darf die Zahl der an der Prüfung beteiligten Personen nicht übersteigen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/ Beisitzer. Zu Prüferinnen/Prüfern sollen die an der Universität Bonn Lehrenden sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, bestellt werden. Sie sollen in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben bzw. ausgeübt haben. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die Abschlussprüfung im gleichen Studiengang oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Der Prüfungsausschuss gibt der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt.

(3) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Klausurarbeit wird den Prüfenden ohne Namen, allein mit einer Kennziffer versehen, vorgelegt. Sie wird von zwei Prüferinnen/Prüfern selbständig bewertet. Bewerten sie eine Klausur unterschiedlich, so wird eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer hinzugezogen, die/der von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird. Die Gesamtnote ergibt sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden besseren Bewertungen.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/ Beisitzers absolviert. Sind mehrere Prüferinnen/Prüfer an einer Prüfung beteiligt, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sind eine Prüferin/ein Prüfer und eine Beisitzerin/ ein Beisitzer beteiligt, hört die Prüferin/der Prüfer vor der Festsetzung der Note die Beisitzerin/den Beisitzer.

(3) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird von den Prüferinnen/ Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden sind. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Einzelne Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Prüflings. Fehlversuche in dem gleichen oder verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen. Die Wiederholung einer mindestens als „ausreichend“ (4,0) bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Für die Wiederholung der Zwischenprüfung insgesamt gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Rüge, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer/eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin/-arztes oder der Amtsärztin/des Amtsarztes verlangt werden. Werden die Gründe von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannt, so gilt der versäumte Prüfungsversuch als nicht unternommen und es wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Mängel bei der Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich bei der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder

der/dem Aufsichtführenden gerügt und anschließend beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Die Rüge muss protokolliert werden. S. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 S. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Auf Antrag des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Hausarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(7) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des S. 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Hausarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(8) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach S. 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

§ 18 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind, die in den Fachprüfungen erzielten Noten und gegebenenfalls die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Sofern die Kandidatin/der Kandidat mit dem Bestehen der Zwischenprüfung noch nicht Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich (ohne Sprachmodule) des Grundstudiums im Umfang von 120 LP erfolgreich erbracht hat, wird das Zeugnis abweichend von Abs. 1 erst dann ausgehändigt, wenn entsprechende Leistungen nachgewiesen wurden.
- (3) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber vom Prüfungsausschuss ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung gemäß § 16 wiederholt werden können.
- (4) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden oder verlässt sie/er die Hochschule vor Ablegen der Zwischenprüfung, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise ein Leistungszeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Es muss erkennen lassen, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden bzw. noch nicht abgelegt ist.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag, der innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Ergebnisse beim Prüfungsausschuss zu stellen ist, innerhalb von zwei Monaten Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) bleibt hiervon unberührt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20 Beratungsgespräch

- (1) Die Zwischenprüfung schließt mit einem Beratungsgespräch ab, das in der Regel von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geführt wird.
- (2) Gegenstand des Gesprächs ist der bisherige Studienverlauf und die weitere Studiengestaltung sowie das angestrebte Studien- und Berufsziel.
- (3) Im Rahmen des Beratungsgesprächs wird die Gesamtnote der Zwischenprüfung bekanntgegeben.

§ 21 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie alle übrigen Unterlagen, die den Abschluss der Zwischenprüfung dokumentieren, sind einzuziehen; gegebenenfalls wird ein Leistungszeugnis nach § 18 Abs. 5 ausgestellt. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Zusatzleistungen

Studierende können auf Antrag Studien- und Prüfungsleistungen in zusätzlichen Modulen aus dem Lehrangebot dieses Studiengangs sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen anderer Studiengänge der Evangelisch-Theologischen Fakultät erbringen (Zusatzleistungen). Das Ergebnis dieser Zusatzleistungen wird auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 23 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Sommersemester 2013 erstmalig für den Studiengang Evangelische Theologie (Kirchliches Examen bzw. Magister Theologiae) eingeschrieben werden. Studierende, die bereits vorher für den Studiengang Evangelische Theologie (Kirchliches Examen / Magisterprüfung (unmodularisiert)) eingeschrieben waren, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln und die Zwischenprüfung nach dieser Prüfungsordnung ablegen. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Bisher erbrachte Prüfungsleistungen werden in Anlehnung an § 10 angerechnet; Näheres gibt der Prüfungsausschuss gemäß § 2 Abs. 10 bekannt.

§ 24
Inkrafttreten

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

(2) Die Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (kirchliches Examen) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 13. Juli 1998 (Abl. NRW. 2 Nr. 9/98 S. 647), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (kirchliches Examen) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 29. April 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 35. Jg., Nr. 12 vom 19. Mai 2005), sowie die Studienordnung für das Studium des Faches Evangelische Theologie mit Abschluss Kirchliches Examen an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 30. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 41. Jg., Nr. 18 vom 7. Juli 2011) treten mit Ablauf des 30. September 2016 außer Kraft. Zu diesem Zeitpunkt werden alle Studierenden, die noch nach jener Zwischenprüfungsordnung im Grundstudium studieren, unter Anwendung von § 23 S. 4 in diese Zwischenprüfungsordnung überführt.

Udo Rütterswörden

Der Dekan
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Udo Rütterswörden

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 16. Januar 2013, vorbehaltlich des Einvernehmens der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie der Entschließung des Rektorats vom 19. Februar 2013.

Bonn, den 28. Februar 2013

J. Fohrmann

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

Anlage 1: Modulplan

(V = Vorlesung, RV = Ringvorlesung, S = Seminar, PS = Proseminar, Ü = Wiss. Übung, AS = Angeleitetes Selbststudium, P = Praktikum
AT= Altes Testament, NT= Neues Testament, KG= Kirchengeschichte, ST= Systematische Theologie, PT= Praktische Theologie, RWIT=
Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie

In vielen Modulen ist zusätzlich zu der für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen vorgesehenen Zeit ein Teil des studentischen Workloads für das Angeleitete Selbststudium ausgewiesen. Im Angeleiteten Selbststudium erarbeiten die Studierenden durch eigenständige Studien weitere Inhalte aus dem Themenbereich des Moduls. Die geplanten Studien sind vorab mit einer Lehrperson der für das Modul angebotenen Lehrveranstaltungen abzusprechen; die Durchführung ist durch eine Lektüreliste zu dokumentieren und im Rahmen eines Gesprächs mit der Lehrperson zu bestätigen. Die im Angeleiteten Selbststudium erarbeiteten Inhalte gehören zum Stoff des Moduls.

* Zusätzlich zu den hier aufgeführten Studienleistungen sind die Bestimmungen zur regelmäßigen und aktiven Teilnahme gem. § 4 Abs. 7 zu beachten.

** Unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten sind von den Studierenden im Pflichtbereich des Grundstudiums insgesamt

- mindestens 2 Hausarbeiten (Proseminararbeiten) und ein Praktikumsbericht als Modulprüfungen,
- mindestens 1 Klausur und mindestens 2 mündliche Prüfungen als Teilprüfungen der Zwischenprüfung, die zugleich ein Modul abschließen können, sowie
- die Prüfung in Bibelkunde und
- entweder das Philosophicum oder eine Prüfung in Religionswissenschaft und Interkultureller Theologie zu absolvieren.

Die Studierenden können unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Prüfungsordnung wählen, welche Prüfungsleistung sie in Zusammenhang mit welchem Modul erbringen.

Pflichtmodule

Modul-Nr./ Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgeesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzungen zur Prüfungsteilnahme* / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
A31	Grundlagen Evangelische Theologie <ul style="list-style-type: none"> • Ü Einführung in das Studium der Evang. Theologie, 60h • Ü Bibelkunde, 150h • AS, 150h 	keine	1 Semester; nur im Wintersemester	Die Gegenstände der Prüfung sind in der Ordnung für die Bibelkundeprüfung festgehalten. Qualifikationsziele des Moduls: Die Studierenden gewinnen einen Überblick über die Gesamtheit der Theologie als der wissenschaftlichen Reflexion des christlichen Glaubens und über Hauptgebiete und Methoden der einzelnen theologischen Disziplinen. Sie erlangen die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten. Die Studierenden erwerben ausführliche bibelkundliche Kenntnisse und können sie anwenden.	keine*	Mündliche Prüfung (Bibelkundeprüfung nach der Ordnung für die Bibelkundeprüfung)**	12
AT31	Basismodul Altes Testament <ul style="list-style-type: none"> • PS Exegese des Alten Testaments, 105h • V (Überblicksvorlesung): Geschichte Israels <i>oder</i> Einleitung in das AT, 4 SWS, 90h • AS oder PS-Arbeit, 150h • AS 15h 	Hebraicum	2 Semester, Beginn jedes Semester	Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden erlangen Kenntnis von den Methoden der alttestamentlichen wissenschaftlichen Bibelauslegung und werden befähigt, diese praktisch anzuwenden. Sie gewinnen ein Problembewusstsein für die alttestamentlichen Texte in ihrer literarischen, historischen und theologischen Dimension und erwerben dadurch die Fähigkeit zur Reflexion grundlegender Probleme alttestamentlicher Hermeneutik.	* AS, sofern keine Hausarbeit geschrieben wird**	Klausur, Mündliche Prüfung oder Hausarbeit**	12

Modul-Nr./ Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgeesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzungen zur Prüfungsteilnahme*/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
NT31	<p>Basismodul Neues Testament</p> <ul style="list-style-type: none"> • PS Exegese des Neuen Testaments, 2 SWS, 105h • V Einleitung in das NT, 4 SWS, <i>oder</i> 2 V (Überblicksvorlesungen) à 2 SWS aus folgendem Angebot (insgesamt 90h): <ul style="list-style-type: none"> o Jesus von Nazareth o Geschichte des frühen Christentums in seiner Umwelt o Evangelien o Paulus: Briefe und Theologie • AS oder PS-Arbeit, 150h • AS, 15h 	Graecum	2 Semester, Beginn jedes Semester	<p>Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden erlangen Kenntnis von den Methoden der neutestamentlichen wissenschaftlichen Bibelauslegung und werden befähigt, diese praktisch anzuwenden. Sie gewinnen ein Problembewusstsein für die neutestamentlichen Texte in ihrer literarischen, historischen und theologischen Dimension und erwerben dadurch die Fähigkeit zur Reflexion grundlegender Probleme neutestamentlicher Hermeneutik.</p>	* AS, sofern keine Hausarbeit geschrieben wird**	Klausur, Mündliche Prüfung oder Hausarbeit**	12
KG31	<p>Basismodul Kirchengeschichte</p> <ul style="list-style-type: none"> • PS Methoden der Kirchengeschichte, 90h • V zu einer Epoche der Kirchengeschichte, 4 SWS <i>oder</i> Überblicks-V Epochen der Kirchengeschichte, 2 SWS, 90h <i>oder</i> Ü Hauptprobleme der Kirchengeschichte, 2 SWS, 90h • AS oder PS-Arbeit, 150h • AS, 30h 	Latinum; ggfs. Graecum	2 Semester, Beginn jedes Semester	<p>Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen die Einteilung der Christumsgeschichte in Epochen und können wichtige Ereignisse und Entwicklungen in den einzelnen Epochen benennen. Die Studierenden kennen unterschiedliche Arten von Quellen historischer Forschung und können Methoden zu ihrer Einordnung und Auswertung anwenden.</p>	* **	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit**	12

Modul-Nr./ Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgeesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzungen zur Prüfungsteilnahme*/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
ST31	Basismodul Systematische Theologie <ul style="list-style-type: none"> • PS Einführung in die Systematische Theologie, 90h • V Grundlagen der Dogmatik <i>oder</i> Grundlagen der Ethik, 60h • Ü/S zu einem grundlegenden Thema aus der Dogmatik oder Ethik (komplementär zur in der Vorlesung gewählten Disziplin), 90h • AS oder PS-Arbeit, 120h 	keine	1 Semester, nur im Sommersemester	Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden erlangen Einsicht in grundlegende Methoden und Fragestellungen Systematischer Theologie. Die Studierenden können exemplarisch eine relevante systematisch-theologische Position darstellen und in einen Zusammenhang mit Aussagen der theologischen Tradition und der außertheologischen Diskussion stellen.	* **	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit**	12
PT31	Basismodul Praktische Theologie <ul style="list-style-type: none"> • PS: Methoden der Praktischen Theologie, 120h • V: Homiletik <i>oder</i> Seelsorge <i>oder</i> Religionspädagogik, 60h • P mit Begleitveranstaltung, 150h 	keine	1 Semester, nur im Wintersemester	Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden erlangen Einsicht in grundlegende Methoden und Fragestellungen theologischer Praxisreflexion und können in einem Handlungsfeld kirchlicher Praxis (Seelsorge, Predigt, Unterricht) wichtige Theorien, typische Situationen und Rahmenbedingungen sowie angemessene Handlungsmöglichkeiten benennen.	* **	Praktikumsbericht (Workload: 30h)**	12

Modul-Nr./ Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgeesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzungen zur Prüfungsteilnahme*/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
ID31	<p>Interdisziplinäres Basismodul</p> <ul style="list-style-type: none"> • RV oder V/Ü/PS aus einer theologischen Disziplin, 60h • V/Ü/PS aus einer anderen theologischen Disziplin oder einem nicht-theologischen Fach zum gleichen Thema, 60h • AS, 60h <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Interdisziplinäre(s) Ü/PS von zwei Lehrenden aus unterschiedlichen Disziplinen, von denen eine auch aus einem nicht-theologischen Fach kommen kann, 120h • AS, 60h 	A31, Basismodul in mindestens einer theologischen Disziplin	1 Semester, nur im Sommersemester	Qualifikationsziele: Die Studierenden erlangen Einsicht in Zusammenhänge zwischen den theologischen Disziplinen und in theologische und ggfs. außertheologische Herangehensweisen an interdisziplinäre Fragestellungen.	Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt für ein gehaltenes Referat/eine geleitete Unterrichtseinheit (auch als Gruppenarbeit).*	keine	6
PHIL 31	<p>Modul Philosophie</p> <ul style="list-style-type: none"> • V (Überblicksvorlesung) Philosophie, 120h und entweder • Ü aus dem Bereich Philosophie, 90h • AS, 150h <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • S aus dem Bereich Philosophie, 150h • AS, 90h 	A31, Basismodul in mindestens einer theologischen Disziplin	1-2 Semester, jedes Semester	Die Gegenstände und Qualifikationsziele der Prüfung sind in der Ordnung für die Prüfung in Philosophie (Philosophicum) festgelegt.	keine*	Mündliche Prüfung nach der Ordnung für die Prüfung in Philosophie (Philosophicum)	12

Anmerkung: Das Modul PHIL31 kann auch mit dem Modul RWIT31 vertauscht werden, so dass RWIT31 im Grundstudium und PHIL31 im Hauptstudium studiert werden.

Modul-Nr./ Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgeesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzungen zur Prüfungsteilnahme*/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
ZP	Examensmodul Zwischenprüfung	gemäß § 8	1 Semester, jedes Semester		gemäß § 8	gemäß § 11 Abs. 5	Die für das entspr. Modul vor- gesehenen LP werden mit Besten der Zwischen- prüfung erworben.

**Wahlpflichtbereich – Beispiel für ein Modul
(es müssen Module im Umfang von 900 Stunden Workload (30 LP) absolviert werden)**

Der Wahlpflichtbereich dient der Erweiterung und Vertiefung der in den Basismodulen angeeigneten Kenntnisse und Kompetenzen und dem Setzen von selbstgewählten Schwerpunkten im Studium.

Der Wahlpflichtbereich umfasst als eigenes Angebot der Evang.-Theol. Fakultät fünf Module (WP31a-WP31e), in denen jeweils eine Lehrveranstaltung besucht wird, die aus den für das Grundstudium vorgesehenen Lehrveranstaltungen aller theologischen Disziplinen ausgewählt werden kann, soweit diese Lehrveranstaltungen nicht im Pflichtbereich belegt wurden oder zwingend belegt werden müssen. Auf Wunsch der bzw. des Studierenden kann im Rahmen des Wahlpflichtbereichs im Grundstudium auch maximal eine zusätzliche benotete Hausarbeit (Proseminararbeit) geschrieben werden (Modul WP31-H). Zur Wahl stehen auf Antrag außerdem auch Module aus anderen an der Universität Bonn angebotenen Studiengängen, sofern deren Bezug zum Theologiestudium dargelegt und vom Prüfungsausschuss anerkannt wird und das anbietende Fach einer Belegung im Einzelfall zustimmt. Der Anteil solcher Module aus anderen Studiengängen am Wahlpflichtbereich darf maximal 12 LP betragen.

Die Wahlmöglichkeiten aus dem Angebot des Faches Evangelische Theologie werden der Übersichtlichkeit willen nicht über die Wahl unterschiedlicher Module aus einem umfangreichen Angebot von Modulen, sondern über die Wahl von Lehrveranstaltungen innerhalb eines strukturell jeweils identischen Moduls realisiert, von dem es so viele Ausprägungen gibt, wie maximal Module im Wahlpflichtbereich belegt werden können. In jedem der angebotenen Module WP31a – WP31e wird deshalb eine Vielzahl von Lehrveranstaltungen angeboten, aus denen eine ausgewählt wird; sie bildet in Verbindung mit einem Anteil an eigenständigen Studien zu mit der/dem Lehrenden der Veranstaltung abgesprochener Literatur (Angeleitetes Selbststudium) das jeweilige Modul. Deshalb wird im Folgenden nur einmal die Grundstruktur dieses Moduls dargestellt.

Das Bestehen des Moduls wird jeweils durch ein Gespräch mit der/dem Lehrenden über die Inhalte der Veranstaltung und das angeleitete Selbststudium festgestellt; das Modul bleibt unbenotet.

Modul-Nr./ Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgeesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzungen zur Prüfungsteilnahme*/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
WP31 (WP 31a bis WP 31e)	Wahlpflichtbereich <ul style="list-style-type: none"> V/PS/Ü/S zu einem beliebigen Thema aus dem Angebot der Evangelischen Theologie oder eines anderen Studiengangs an der Universität Bonn, 60h (V mit 2 SWS) bzw. 120h (V mit 4 SWS/PS/Ü/S) AS, 120/60h 	A31 und das Basismodul in der gewählten theologischen Disziplin	1 Semester, jedes Semester	Qualifikationsziele: Die Studierenden vertiefen bereits gewonnene Einsichten in eine theologische Disziplin oder in interdisziplinäre Zusammenhänge.	AS* Die Leistungspunkte werden nach einem Gespräch mit der Lehrperson über die Inhalte der Veranstaltung und des Selbststudiums vergeben. Das Gespräch bleibt unbenotet. Auf Antrag kann das Gespräch in einem WP-Modul durch eine (benotete) Teilprüfung der Zwischenprüfung ersetzt werden, sofern das Basismodul der gleichen Disziplin bereits durch eine Hausarbeit abgeschlossen wurde.**	keine	6
WP 31-H	Wahlpflichtbereich <ul style="list-style-type: none"> PS aus dem Angebot der Evangelischen Theologie, 120h AS, 90h 	A31 und das Basismodul in der gewählten theologischen Disziplin	1 Semester, jedes Semester	Qualifikationsziele: Die Studierenden vertiefen bereits gewonnene Einsichten in eine theologische Disziplin oder in interdisziplinäre Zusammenhänge.	*	Hausarbeit (Proseminararbeit gemäß § 8 Abs. 1 Punkt 6 ZPO, Workload 150h)	12

Wahlbereich Sprachen

Die Module in diesem Bereich dienen der Vorbereitung auf die erforderlichen Sprachprüfungen Hebraicum, Graecum und Latinum. Sie sind nicht Teil des regulären Curriculums im Studiengang Evangelische Theologie; die in ihnen erworbenen Leistungspunkte werden deshalb nicht auf die für den Abschluss des Grundstudiums erforderlichen 120 LP angerechnet.

Modul-Nr./ Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgeesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzungen zur Prüfungsteilnahme*/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
S31	Sprachkurs Hebräisch Ü Sprachkurs Hebräisch, 360h	keine	1 Semester, jedes Semester	Die Studierenden können Texte aus dem Alten Testament schriftlich und mündlich ins Deutsche übersetzen. Sie sind in der Lage, die Sprachelemente eines hebräischen Textes grammatisch zu bestimmen und Möglichkeiten ihrer Übertragung ins Deutsche zu benennen.	keine*	1 Klausur und 1 mündliche Prüfung (Gewichtung 50% zu 50 %; gem. der Ordnung für das Hebraicum)	12
S32	Sprachkurs Griechisch • Ü Sprachkurs Griechisch 1, 360h • Ü Sprachkurs Griechisch 2+3, 360h	keine	2 Semester; Beginn mit Ferien-Intensivkurs vor Beginn des Sommersemesters	Die Studierenden können Texte aus den Schriften Platons und Xenophons schriftlich und mündlich ins Deutsche übersetzen. Sie sind in der Lage, die Sprachelemente eines griechischen Textes grammatisch zu bestimmen und Möglichkeiten ihrer Übertragung ins Deutsche zu benennen.	Die Leistungspunkte werden durch das Bestehen der staatlichen Abitur-Ergänzungsprüfung erworben.*	staatliche Abitur-ergänzungsprüfung***	24
S33	Sprachkurs Latein • Ü Sprachkurs Latein 1, 360h • Ü Sprachkurs Latein 2, 360h	keine	2 Semester; Beginn nur im Wintersemester	Die Studierenden können Texte aus den Schriften klassischer lateinischer Autoren schriftlich und mündlich ins Deutsche übersetzen. Sie sind in der Lage, die Sprachelemente eines lateinischen Textes grammatisch zu bestimmen und Möglichkeiten ihrer Übertragung ins Deutsche zu benennen.	Die Leistungspunkte werden durch das Bestehen der staatlichen Abitur-Ergänzungsprüfung erworben.*	staatliche Abitur-ergänzungsprüfung***	24

*** Die staatliche Abiturergänzungsprüfung wird nach den einschlägigen prüfungsrechtlichen Vorschriften der Bezirksregierung Köln abgenommen.

Anlage 2:

Zulassungsregelungen gemäß § 4 Abs. 11 und 12 der Zwischenprüfungsordnung für das modularisierte Studium im Studiengang Evangelische Theologie mit Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magister Theologiae

Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, wird der Zugang folgendermaßen geregelt:

Bewerberinnen und Bewerber sind in nachstehender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- Gruppe 1:
Studierende, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben und gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind und sich im gleichen oder in einem höheren Semester befinden, als laut Studienplan für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist, wenn sie
 - a) zu spät für eine Anmeldung zur Veranstaltung im ersten Semester zugelassen wurden, oder
 - b) durch Losentscheid mindestens einmal nicht berücksichtigt wurden;
- Gruppe 2:
Studierende, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn in dem oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, in dem sie gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind, und nicht zu Gruppe 1 gehören;
- Gruppe 3:
alle übrigen Studierenden, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben sind und gemäß Studienplan an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen können;
- Gruppe 4:
alle übrigen Studierenden.

Die übrigen Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. Innerhalb der Gruppen - mit Ausnahme der Gruppe 4 - haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die die größte Anzahl von Leistungspunkten für diesen Studiengang oder für einen anderen Studiengang der Universität Bonn, der Module aus diesem Studiengang importiert, nachweisen. Danach entscheidet das Los.